

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2013/070

Fachbereich/Amt: II - Amt für Bildung, Familie, Kultur und Sport Datum: 24.05.2013  
Bearbeiter-in/Tel.: Frau Osterwald / 604-401

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales	03.06.2013	öffentlich
Verwaltungsausschuss	18.06.2013	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	25.06.2013	öffentlich

### **Satzung über die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten in der Gemeinde Bad Zwischenahn**

Mit der Einführung des Rechtsanspruches auf einen Krippenplatz zum 01.08.2013 nach dem Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) hat sich die Anmeldesituation in den Kindertagesstätten der Gemeinde Bad Zwischenahn verändert. Anmeldungen für Krippenplätze werden von den Eltern sehr frühzeitig vorgenommen.

Bei den Anmeldungen für Kindergartenplätze waren in den vergangenen Jahren aufgrund der teilweise entspannten Platzkapazitäten viele Kinder erst im Laufe des Jahres und nicht bereits im Januar angemeldet worden. In einigen Kindertagesstätten sind schon alle Kindergartenplätze belegt. In diesem Jahr könnte es daher dazu führen, dass Kindergartenkinder keinen Platz in ihrem Wunschkindergarten erhalten. Wer in diesem Jahr sein Kind nicht rechtzeitig angemeldet hat, muss ggf. an andere Einrichtungen verwiesen werden.

Das niedersächsische Kindertagesstättengesetz (KiTaG) gibt den örtlichen Trägern nach § 12 Abs. 5 KiTaG die Möglichkeit festzulegen, dass der Anspruch auf einen Kindergartenplatz innerhalb einer bestimmten Frist von nicht mehr als drei Monaten geltend zu machen ist. Für Krippenplätze gibt es noch keine solche Regelung, aber eine analoge Anwendung der Vorschrift scheint möglich.

Von dieser Möglichkeit möchte die Gemeinde Bad Zwischenahn Gebrauch machen, da eine Anmeldung außerhalb dieser Frist auch dazu führt, dass der Rechtsanspruch entsprechend später entsteht. So stünde der Gemeinde eine Frist von drei Monaten zur Verfügung, um den Rechtsanspruch zu erfüllen. Ohne eine solche Regelung müsste theoretisch ein am 15. Juli angemeldeter Wunsch auf einen Krippenplatz zum 01.08.2013 erfüllt werden. Dies ist bei geringen zur Verfügung stehenden Plätzen nicht leistbar und könnte zu Schadensersatzansprüchen führen.

Diese Satzung gibt auch den Trägern der Kindertagesstätten eine gewisse Planungs- und Rechtssicherheit. Ebenfalls aufgenommen wurden die gesetzlichen Aufnahmekriterien, die sich aus § 24 Abs. 3 Nr. 2 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ergeben.

Die Satzung soll nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten in der Gemeinde Bad Zwischenahn wird in der vorgelegten Form beschlossen.

**Externe Anlagen:**

- Entwurf der Satzung über die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten in der Gemeinde Bad Zwischenahn